

Einführung eines Nationalen Waffenregisters

Verwendung des X-Waffe Standards

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach der europäischen Waffenrichtlinie sind alle Mitgliedstaaten verpflichtet, bis spätestens 31.12.2014 ein computergestütztes Waffenregister auf nationaler Ebene zu schaffen und stets auf dem aktuellen Stand zu halten.

Der deutsche Gesetzgeber hat daraufhin in § 43 a WaffG geregelt, dass bis zum 31.12.2012 ein Nationales Waffenregister zu errichten ist, in dem bundesweit insbesondere Schusswaffen, deren Erwerb und Besitz der Erlaubnis bedürfen, sowie Daten von Erwerbern, Besitzern und Überlassern dieser Schusswaffen elektronisch auswertbar zu erfassen und auf aktuellem Stand zu halten sind.

Mit dem Nationalen Waffenregister (NWR) wird erstmalig ein gemeinsamer Datenbestand des deutschen Waffenwesens in einem zentralen Register zur Verfügung stehen. Mit dieser Zielsetzung sind hohe Anforderungen an die Qualität der Daten verbunden, die im NWR gespeichert werden.

Zur Vereinheitlichung der Daten wurde ein bundesweit einheitlicher Standard „XWaffe“ entwickelt. Bestandteil des Standards ist eine Reihe fachspezifischer Kataloge, welche die Grundlage für die Datenerfassung in den örtlichen Waffenbehörden bilden werden.

Ich bitte Sie daher, in zukünftigen Anträgen/ Anzeigen die Waffendaten nach diesem Standard „XWaffe“ anzugeben, da eine Erfassung ansonsten nicht möglich ist. In der Konsequenz bedeutet dies, dass Anträge/ Anzeigen, die unvollständig sind oder diesem Standard nicht entsprechen, in denen z.B. lediglich die Angabe „Büchse“ gemacht

wurde, zurückgesandt werden müssten, mit der Bitte, eine entsprechende Spezifizierung vorzunehmen, d.h. die Angabe, ob es sich z.B. um eine Einzellader- oder Repetierbüchse handelt.

Die XWaffe-Kataloge finden Sie im Excel-Format unter der Internetadresse www.xwaffe.de.

Für Ihre Anträge/ Anzeigen sind folgende Tabellenblätter zur exakten Bestimmung der Waffe heranzuziehen:

- WaffentypFeingliederung
- MunitionsbezeichnungKaliber
- Herstellerbezeichnung_Marke

Hinweis: Sollte eine Zuordnung zu einem Hersteller in dem o. g. Katalog nicht möglich sein, so ist die Bezeichnung verbindlich, die auf der Waffe angebracht ist.

Durch die Beachtung der o. g. Anforderungen kann der hiesige Arbeitsablauf optimiert und für Sie eine unnötige Bearbeitungsverzögerung vermieden werden.

Ich möchte Sie an dieser Stelle bitten, auch Ihre Mitglieder entsprechend zu informieren, z.B. durch Aushang dieses Schreibens und/ oder als Besprechungspunkt in Ihrer nächsten Mitgliederversammlung.

Weitere Informationen zum Thema „Nationales Waffenregister“ finden Sie auch unter www.nationales-waffenregister.de.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung.

Für Fragen und Antworten stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne auch telefonisch und per E-Mail zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Stümper